Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Dominique Corminboeuf / René Thomet 2014-CE-316
Renten der Magistratspersonen: Staatsräte und Oberamtmänner

I. Anfrage

In der Vergangenheit betrafen Stellen als Magistratspersonen praktisch lediglich Personen, die sich auf dem Gipfel ihrer Laufbahn befanden, d. h. Frauen und Männer über 50 Jahren.

Zurzeit stellen wir fest, dass die politischen Karrieren immer früher beginnen, und wir bemerken, dass dieses Phänomen mit jeder Wahl häufiger wird.

Deshalb kommen immer mehr Magistratspersonen, die ihr Amt niedergelegt haben, während vieler zusätzlicher Jahre in den Genuss einer Rente. Die Auszahlung einer Rente oder eines Kapitals am Ende des politischen Amtes wurde in zahlreichen Studien untersucht, und insbesondere in den Kantonen Neuenburg und Wallis gab es Änderungen. Im Kanton Freiburg wurde in den vergangenen Jahren lediglich das Dienstverhältnis der Kantonsrichter geändert.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die folgenden Fragen stellen:

1. Wie sieht die Situation bei der Zahl der Renten und den ausbezahlten Beträgen in unserem Kanton derzeit aus?
   a) Für Personen im aktiven Alter?
   b) Für Personen im Rentenalter?
2. Ist es möglich, einen interkantonalen Vergleich der verschiedenen geltenden Systeme zu erhalten, um zu prüfen, ob das Freiburger System angemessen ist?
3. Ist das Freiburger Modell optimal, oder kann es verbessert werden?

18. Dezember 2014

II. Antwort des Staatsrats

1. Wie sieht die Situation bei der Zahl der Renten und den ausbezahlten Beträgen in unserem Kanton derzeit aus?

2014 hatten 30 Personen (alt Staatsrätinnen/Staatsräte, alt Oberamtmänner oder deren Ehefrauen beim Tod der alt Staatsräte oder der alt Oberamtmänner) Anrecht auf eine Rente für eine ehemalige Magistratsperson (mit Ausnahme der alt Kantonsrichter). 24 der 30 Personen erhielten eine Vollrente. Angesichts der Koordinationsregeln[1] hatten 3 ehemalige Magistratspersonen 2014 kein Anrecht auf eine Rente, und 3 weitere erhielten eine um 50 % verminderte Rente. Die Renten der alt Staatsrätinnen/Staatsräte, alt Oberamtmänner oder deren Ehefrauen/Ehemänner beim Tod der alt Staatsrätinnen/Staatsräte oder der alt Oberamtmänner beliefen sich 2014 auf insgesamt Fr. 2 562 416.95.

a) Für Personen im aktiven Alter?

6 von 30 Personen hatten das Rentenalter noch nicht erreicht. Eine ehemalige Magistratsperson erhielt eine volle Rente, 2 erhielten eine um 50 % verminderte Rente, und 3 erhielten gemäss den Koordinationsregeln überhaupt keine Rente. Die 3 Renten (eine volle Rente und eine Rente zu 50 %), die 2014 ausbezahlt wurden, entsprechen einem Gesamtbetrag von Fr. 248 458.20.

b) Für Personen im Rentenalter?

24 von 30 Rentnern hatten das Rentenalter erreicht. Alle 24 Renten, die 2014 ausbezahlt wurden, machen einen Gesamtbetrag von Fr. 2 313 958.75 aus. Es sei darauf hingewiesen, dass 23 Rentner eine volle Rente und ein Rentner nach den Koordinationsregeln eine um 50 % verminderte Rente erhielten.

2. Ist es möglich, einen interkantonalen Vergleich der verschiedenen geltenden Systeme zu erhalten, um zu prüfen, ob das Freiburger System angemessen ist?

Eine Untersuchung, die 2014 bei den Staatskanzleien aller Schweizer Kantone durchgeführt wurde, zeigt, dass 20 Kantone eine Sonderregelung für die Pensionskasse der Regierungsmitglieder haben und dass 6 Kantone ihre Regierungsmitglieder der Gesetzgebung für das Staatspersonal unterstellen. In zwei Kantonen war zum Zeitpunkt der Untersuchung eine Revision der Gesetzgebung im Gang. Es sei darauf hingeweisen, dass der Kanton Wallis, der die Mitglieder seiner Regierung vor Kurzem der selben Pensionsregelung wie das Staatspersonal unterstellt hat, im Gegenzug das Gehalt dieser Magistratspersonen spürbar erhöht hat.

Die Situation der Oberamtmänner wurde nicht untersucht. Es sei darauf hingewiesen, dass es dieses Amt nicht in allen Kantonen gibt und dass die Aufgabe nicht überall, wo es das Amt gibt, dieselbe ist.

---

[1] Es gelten folgende Koordinationsregeln:

> Die Pension wird mit dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit, aus einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente einer Vorsorgeeinrichtung oder einer öffentlichen Körperschaft, aus einer AHV-Rente, einer IV-Rente oder einer anderen Sozialversicherung koordiniert; die Renteneinkünfte aus der 3. Säule werden nicht berücksichtigt.

> Die Koordination besteht in einer entsprechenden Kürzung der Pension, wenn diese zusammen mit einer Einkommensquelle nach dem vorhergehenden Absatz mehr als 100 % des zuletzt als Staatsrat bezogenen indexierten Gehalts beträgt. Ab dem AHV-Alter wird die Pension bis zu höchstens 50 % gekürzt. Vor dem Gesetz vom 15. Juni 2004, das auch das Dienstverhältnis der Kantonsrichter änderte, wurde die Pension vor dem AHV-Alter um höchstens 50 % gekürzt. Ab dem AHV-Alter wurde die Pension nicht gekürzt.

3. Ist das Freiburger Modell optimal, oder kann es verbessert werden?

Das aktuelle Freiburger System gibt es seit 2005. Es wurde nach langen Diskussionen angenommen und berücksichtigt gleichzeitig die Gefahr einer Nichtwiederwahl/eines Rücktritts und die Bewahrung der Unabhängigkeit der Magistratspersonen während ihres Amtes[2]. Dass die politischen Karrieren immer früher beginnen, wurde mit einer Anpassung der Regeln zur Koordination der Rente mit der Erwerbstätigkeit/den verschiedenen Renten berücksichtigt. Der Staatsrat meint, dass es sich bewährt hat und dass es nicht geändert werden muss.

24. Februar 2015

[2] Siehe die Botschaft Nr. 119 des Staatsrats zum Entwurf des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter, *TGR Mai 2004*, SS. 429 ff.